

## Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

„Pflege“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 10. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 02. Juli 2020 diese Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 12a Staatliche berufszulassende Prüfung
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad und Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: ggf. Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (entfällt)
- Anlage 2: Praxisordnung
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch
- Anlage 4.3: Bachelorzeugnis Englisch

- Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch
- Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) und der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie unter Berücksichtigung des Pflegeberufgesetzes (nachfolgend PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (nachfolgend PflAPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pflege“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Gesundheit und Pflege“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert werden.

### § 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des

ThürHZG sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

- (2) Studienbewerber haben ein Vorpraktikum in der Pflege von mindestens 4 Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 2. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 2 Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 3. Semesters und folgende.
- (3) Die Studienbewerber haben eine ärztliche Bescheinigung zur Berufstauglichkeit vorzulegen.

#### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1hochschule,
  - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

#### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang befähigt nach § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Die Studierenden werden zu pflegerischem Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen befähigt. Die hochschulisch ausgebil-

deten Pflegekräfte sollen forschungsgestützte Lösungsansätze und innovative Konzepte in die praktische Pflege übertragen und dadurch zu einer weiteren Verbesserung der Pflegequalität beitragen.

- (3) Das Studium befähigt darüber hinaus insbesondere:
  - a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
  - b. zur Anwendung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und zur Mitgestaltung und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
  - c. zur Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse und zu den forschungsgestützten Problemlösungen,
  - d. zur Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln sowie zum Erkennen berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
  - e. zur kritisch-reflexiven und analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen und zur Entwicklung und Implementierung wissenschaftsbasierter innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
  - f. zum Mitwirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 benannten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

#### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
  - die Zahl der Module für jedes Semester;
  - die Bezeichnung der Module;
  - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
  - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
  - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
  - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Semester vier und acht sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder einen Praxiseinsatz im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

### § 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet fünf Praxismodule mit einem Umfang von jeweils 11,5 Wochen. Die Praxismodule entsprechen der praktischen Ausbildung nach § 30 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).
- (2) Die Ausgestaltung dieser ist in Anlage 2 Praxisordnung geregelt. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern ist ein ausreichender Impfschutz gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut vorweisen inkl. der Impfungen Hepatitis B und Masern, Mumps, Röteln. Der Nachweis ist während des ersten Semesters dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

### § 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

### § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 120 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

### § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

## § 12a Staatlich berufszulassende Prüfung

- (1) Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung regelt § 32 PflAPrV. Die Module des Studiengangs, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, legt die Hochschule unter Zustimmung der zuständigen Behörde fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wird ein Prüfungsausschuss nach § 33 PflAPrV gebildet.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird nach § 34 PflAPrV von den zwei Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der in Anlage 3 geregelten Voraussetzungen entschieden.
- (4) Die prüfungsverfahrensrechtlichen Punkte der staatlichen Prüfungen werden in folgenden Paragraphen geregelt:
  - a. Für den schriftlichen Teil der Prüfung § 35 PflAPrV.
  - b. Für den mündlichen Teil der Prüfung § 36 PflAPrV.
  - c. Für den praktischen Teil der Prüfung § 37 PflAPrV.
- (5) In § 38 werden auf die Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche sowie Prüfungsunterlagen hingewiesen.
- (6) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nach § 39 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, wenn der Studierende die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (7) Die Benotung jeder Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, erfolgt nach § 17 PflAPrV.

## § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Im Falle der fünf Praxismodule lt. § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Abs. 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Trainingseinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Erstellung einer Pflegeprozessplanung,

die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.

- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die / den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

## § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

## § 15 Bachelorarbeit

- (1) Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt 2 folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges;
  - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt 2 abzugeben.

## § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

### **§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung**

Entfällt.

### **§ 18 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena

den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“. Dabei werden nach § 40 Abs. 2 PflA-PrV die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung im Zeugnis der Hochschule getrennt von den von sonstigen Prüfungsleistungen dargestellt.

### **§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“**

Nach § 40 Abs. 1 PflA-PrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ausgeschlossen.

### **§ 19 Übergangsregelungen**

Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Pfleger dual“ vor dem Wintersemester 2020 / 2021 aufgenommen haben, findet die in § 20 Abs. 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum 30. September 2025 Anwendung.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2025 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Pfleger dual“ vom 9. September 2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 41 vom 09 / 2014), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 25. September 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 66. vom 09 / 2019) außer Kraft.

Jena, den 02.07.2020

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident

## Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

„Pflege“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 10. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 02. Juli 2020 diese Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 12a Staatliche berufszulassende Prüfung
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad und Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: ggf. Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (entfällt)
- Anlage 2: Praxisordnung
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch
- Anlage 4.3: Bachelorzeugnis Englisch

- Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch
- Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) und der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie unter Berücksichtigung des Pflegeberufgesetzes (nachfolgend PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (nachfolgend PflAPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pflege“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Gesundheit und Pflege“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert werden.

### § 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des

ThürHZG sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

- (2) Studienbewerber haben ein Vorpraktikum in der Pflege von mindestens 4 Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 2. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 2 Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 3. Semesters und folgende.
- (3) Die Studienbewerber haben eine ärztliche Bescheinigung zur Berufstauglichkeit vorzulegen.

#### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1hochschule,
  - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

#### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang befähigt nach § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Die Studierenden werden zu pflegerischem Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen befähigt. Die hochschulisch ausgebil-

deten Pflegekräfte sollen forschungsgestützte Lösungsansätze und innovative Konzepte in die praktische Pflege übertragen und dadurch zu einer weiteren Verbesserung der Pflegequalität beitragen.

- (3) Das Studium befähigt darüber hinaus insbesondere:
  - a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
  - b. zur Anwendung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und zur Mitgestaltung und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
  - c. zur Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse und zu den forschungsgestützten Problemlösungen,
  - d. zur Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln sowie zum Erkennen berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
  - e. zur kritisch-reflexiven und analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen und zur Entwicklung und Implementierung wissenschaftsbasierter innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
  - f. zum Mitwirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 benannten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

#### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
  - die Zahl der Module für jedes Semester;
  - die Bezeichnung der Module;
  - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
  - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
  - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
  - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Semester vier und acht sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder einen Praxiseinsatz im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

### § 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet fünf Praxismodule mit einem Umfang von jeweils 11,5 Wochen. Die Praxismodule entsprechen der praktischen Ausbildung nach § 30 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).
- (2) Die Ausgestaltung dieser ist in Anlage 2 Praxisordnung geregelt. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern ist ein ausreichender Impfschutz gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut vorweisen inkl. der Impfungen Hepatitis B und Masern, Mumps, Röteln. Der Nachweis ist während des ersten Semesters dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

### § 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

### § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 120 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

### § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.



## § 12a Staatlich berufszulassende Prüfung

- (1) Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung regelt § 32 PflAPrV. Die Module des Studiengangs, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, legt die Hochschule unter Zustimmung der zuständigen Behörde fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wird ein Prüfungsausschuss nach § 33 PflAPrV gebildet.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird nach § 34 PflAPrV von den zwei Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der in Anlage 3 geregelten Voraussetzungen entschieden.
- (4) Die prüfungsverfahrensrechtlichen Punkte der staatlichen Prüfungen werden in folgenden Paragraphen geregelt:
  - a. Für den schriftlichen Teil der Prüfung § 35 PflAPrV.
  - b. Für den mündlichen Teil der Prüfung § 36 PflAPrV.
  - c. Für den praktischen Teil der Prüfung § 37 PflAPrV.
- (5) In § 38 werden auf die Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche sowie Prüfungsunterlagen hingewiesen.
- (6) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nach § 39 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, wenn der Studierende die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (7) Die Benotung jeder Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, erfolgt nach § 17 PflAPrV.

## § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Im Falle der fünf Praxismodule lt. § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Abs. 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Trainingseinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Erstellung einer Pflegeprozessplanung,

die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.

- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die / den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

## § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

## § 15 Bachelorarbeit

- (1) Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt 2 folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges;
  - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt 2 abzugeben.

## § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

### **§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung**

Entfällt.

### **§ 18 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena

den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“. Dabei werden nach § 40 Abs. 2 PflA-PrV die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung im Zeugnis der Hochschule getrennt von den von sonstigen Prüfungsleistungen dargestellt.

### **§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“**

Nach § 40 Abs. 1 PflA-PrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ausgeschlossen.

### **§ 19 Übergangsregelungen**

Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Pflege dual“ vor dem Wintersemester 2020 / 2021 aufgenommen haben, findet die in § 20 Abs. 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum 30. September 2025 Anwendung.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2025 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Pflege dual“ vom 9. September 2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 41 vom 09 / 2014), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 25. September 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 66. vom 09 / 2019) außer Kraft.

Jena, den 02.07.2020

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident